

# SATZUNG

## des Reit- und Fahrvereins Eberhardzell e. V.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22.10.1981 gegründete Verein führt den Namen: „Reit- und Fahrverein Eberhardzell e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88436 Eberhardzell, Kreis Biberach an der Riß, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach an der Riß (Registernummer VR 390) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Pferdsportkreises Biberach (PSK) und durch den PSK Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie des Württembergischen Landesverbandes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten in diesem Verein betrieben werden.

### § 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RFV Eberhardzell e.V. bezweckt:
  - a) die Pflege und Förderung des Sports und die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten;
  - b) die Ausbildung von Reiter\*innen, Fahrer\*innen, Voltigierer\*innen und Pferden in allen Disziplinen;
  - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
  - d) die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im PSK;
  - f) die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - g) die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - h) die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - i) die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Reisekosten und sonstige Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12 Abs. 2).

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
  - Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Wer die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht verloren hat (§ 45 StGB) kann nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) und dessen Annahme erworben. Innerhalb von zwei Monaten nach einer Neuaufnahme kann von den aktiven Mitgliedern Einspruch erhoben werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung **der/des gesetzlichen Vertreter(s)**.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss schriftlich erfolgen, der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, **dem\*der** Antragsteller\*in die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf eine geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder (Passive Mitglieder) sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (s. § 5 Abs. 4).
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Fahr- und/oder Voltigiersport und/oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des PSK, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV), des WLSB und des Bundesverbandes (FN).

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (=Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b) gegen § 11 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 24 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen schriftlich durch eine begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 5 Beiträge und Verpflichtungen

1. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 8, 10).
2. Beiträge sind **zu Beginn des Kalenderjahres** zu zahlen. Die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Abs. 5);
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## § 6 Organe

1. Die **Verwaltungsorgane** des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
3. Über die Sitzung der Organe ist vom\***von der Schriftführer\*in eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von einem der Vorsitzenden und dem\*der Schriftführer\*in zu unterschreiben. Der\*die Schriftführer\*in ist verpflichtet, sämtliche Vorgänge in einem Vereinsjahr, im Protokollbuch ausführlich zu berichten.**

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres bzw. spätestens nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird **von einem\*r der Vorsitzenden oder einer seiner\*ihrer Vertreter\*innen** geleitet und vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberhardzell oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit **geben die Stimmen der** Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem\*r Anwesenden durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten\*innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten\*innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das, **von einem der amtierenden Vorsitzenden**, zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, **über 16-jährige** Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer\*innen (für das nächste Jahr),
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung,
- g) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (vgl. §§ 5, 10 I).

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) **das Vorsitzendenteam, bestehend aus zwei bis höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden**
  - b) **der\*die Schriftführer\*in**
  - c) **der\*die Kassenwart\*in**
  - d) **der\*die Jugendvertreter\*in**
  - e) **fünf bis sechs** Ausschussmitglieder, **um eine ungerade Anzahl im Vorstand herzustellen:**
    - **wenn zwei Vorsitzende gewählt werden, gibt es sechs Ausschussmitglieder**
    - **werden drei Vorsitzende gewählt, gibt es fünf Ausschussmitglieder**
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorsitzendenteams; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
  - In den geraden Kalenderjahren wird ein\*e oder zwei Vorsitzende\*r, der\*die Kassenwart\*in und drei bzw. zwei Ausschussmitglieder gewählt.
  - In den ungeraden Kalenderjahren werden der\*die andere\*n Vorsitzende\*n (ein oder zwei Personen), der\*die Schriftführer\*in und drei bzw. zwei Ausschussmitglieder gewählt.
5. **Der\*die Jugendvertreter\*in wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt.**
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann\*frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Scheidet **eine\*r des Vorsitzendenteams** während **seiner\*ihrer** Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Die Ausschussmitglieder sowie der\*die Jugendvertreter\*in vertreten bei Bedarf die Interessen einzelner Mitgliedergruppen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- c) die Führung der laufenden Geschäfte;
- d) Kreditaufnahmen;
- e) **Zusätzliche Ausgaben/Investitionen**
  - bis 500€ darf einer der Vorsitzenden selbstständig entscheiden, bei Gefahr in Verzug (bspw. Kolik) entfällt dieser Betrag;
- f) die Genehmigung der Jugendordnung;
- g) die Stall- und Reitordnung;
- h) den Reitplan;
- i) **die Stallpension (Boxenpreise);**
- j) die Bestellung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben;
- k) die Vorbereitung und Abhaltung von Pferdeleistungsschauen und pferdesportlichen Veranstaltungen;
- l) **die Vorbereitung von Beiträgen, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen für die Mitgliederversammlung.**

## § 11a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren,
  - d) ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 11b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner\*ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

## § 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - a) Name
  - b) Adresse
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geschlecht
  - e) Telefonnummer
  - f) E-Mailadresse
  - g) Bankverbindung
  - h) Eintrittsdatum
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den WLSB zu melden:
  - a) Geburtsdatum
  - b) GeschlechtVom Vorstand werden folgende Daten an den WLSB weitergeleitet:
  - a) Name
  - b) Adresse
  - c) E-Mailadresse
  - d) Funktion
  - e) Datum Eintritt in VorstandDie Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des WLSB.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Pferdesportkreis: Biberach vom WLSB
  - b) Landespferdesportverband: Württembergischer Landessportbund;Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:
  - a) Name
  - b) Geburtsdatum
  - c) Geschlecht
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eberhardzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, **vorzugsweise im Sinne der pferdesportlichen Förderung** zu verwenden hat.

Eberhardzell, den 24.07. 2021